

# lesen.GR - Kinder- und Jugendmedien Graubünden (lesen.GR - KJM)

## STATUTEN

### Art. 1: NAME, SITZ

1. Unter dem Namen *lesen.GR - Kinder- und Jugendmedien Graubünden (lesen.GR – KJM)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
  
Der Verein ist Teil der nationalen Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*.
2. Der Sitz von *lesen.GR - KJM* befindet sich am Wohnort des /der PräsidentIn.

### Art. 2: ZWECK UND AUFGABEN

Dem Verein *lesen.GR - KJM* obliegen insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- 1.a) *lesen.GR - KJM* engagiert sich in den Bereichen Lesen, Schreiben und Medienkompetenz sowie allgemein in der Kulturvermittlung.
  - b) *lesen.GR - KJM* initiiert und unterstützt Leseförderungsprojekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen Regionen und Sprachen des Kantons Graubünden.
  - c) *lesen.GR - KJM* unterstützt die öffentlichen Bibliotheken Graubündens in Leseförderung, Öffentlichkeits- und Zusammenarbeit.
  - d) *lesen.GR - KJM* führt Weiterbildungsveranstaltungen durch.
  - e) *lesen.GR - KJM* sucht die Zusammenarbeit mit Schulen, Bibliotheken, kantonalen Stellen und Institutionen, welche in den Bereichen Kultur, Leseförderung, Medienkompetenz, Bildung und Forschung arbeiten.
2. *lesen.GR - KJM* ist Teil der Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*. Sie initiiert lesefördernde Projekte und führt sie durch.

Ihren Zweck sucht die Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* zu erreichen durch:

- Forschungsaktivitäten in allen vier Landessprachen
- Förderung und Durchführung von lesefördernden Projekten
- Unterstützung und Vernetzung aller mit ihr verbundenen Organisationen
- Ein Dokumentationszentrum für Print- und interaktive Medien
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Publikationsorganen
- Dienstleistungen
- Internationale Vernetzung

Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen der Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* und den Kantonal- und Regionalorganisationen KJM, hier von *lesen.GR – KJM*, wird durch einen Leistungsvertrag geregelt.

3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3: MITGLIEDSCHAFT / GÖNNER/INNEN**

Dem Verein *lesen.GR - KJM* können als Mitglieder angehören:

1. a) Einzelpersonen durch Entrichtung des Jahresbeitrages.  
b) Kollektivmitglieder: Schulen, Unternehmungen, Vereine, Organisationen und öffentliche Körperschaften, die die Aktivitäten von *lesen.GR - KJM* durch aktive Mitarbeit oder finanzielle Unterstützung durch Entrichtung des Jahresbeitrages fördern.  
c) Ehrenmitglieder: Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese bezahlen keinen Beitrag.
2. GönnerInnen, die durch Gönnerbeiträge den kantonalen Verein unterstützen. Sie müssen nicht Mitglieder sein.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich beim Verein einzureichen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber *lesen.GR - KJM* nicht nachkommen oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Art. 4: BEITRÄGE**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung von *lesen.GR - KJM* festgelegt. Das Inkasso wird durch die Stiftung „Kinder- und Jugendmedien Schweiz“ durchgeführt. Die Beiträge werden nach einem Schlüssel, der von der Konferenz der Kantonal- und Regionalorganisationen KJM festgelegt wird, zwischen der Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* und *lesen.GR - KJM* aufgeteilt.

### **Art. 5: ORGANE**

Die Organe von *lesen.GR - KJM* sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 6: GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

1. Die GV ist das oberste Organ von *lesen.GR - KJM*. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, spätestens aber 30 Tage vor der Konferenz der Kantonal- und Regionalorganisationen KJM.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die, an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung von *lesen.GR - KJM*.

Eine ausserordentliche GV (a.o. GV) kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zur a.o. GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei die Vertretung eines Kollektivmitgliedes ein Anrecht auf zwei Stimmen hat.

2. Die/der Delegierte in der Konferenz der Kantonal- und Regionalorganisationen KJM ist jeweils ein für 4 Jahre gewähltes Vorstandsmitglied von *lesen.GR - KJM*. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
3. Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Wahl der Vertreterin/des Vertreters in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen der Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*
  - Statutenrevision
  - Bildung Untergruppen
  - Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge
  - Ausschluss von Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung von *lesen.GR - KJM*

#### **Art. 7: VORSTAND**

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan von *lesen.GR - KJM*. Er besteht aus dem Vorstandspräsidenten/der Vorstandspräsidentin und mindestens 4 Mitglieder. Der Vorstand kann durch eine/n VertreterIn des Kantons, den das Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartement (EKUD) im Einvernehmen mit *lesen.GR - KJM* bestimmt, erweitert werden. Die Regionen und Sprachen des Kantons sollten vertreten sein. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Zur administrativen Hilfe kann der Vorstand eine/n ständige/n GeschäftsleiterIn bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Durchführung der GV
  - Vollzug der Beschlüsse der GV
  - Rechnungsführung, Budget, Jahresplanung
  - Durchführung von Anlässen und Aktionen
  - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
  - Genehmigung des Leistungsvertrages mit der Stiftung „Kinder- und Jugendmedien Schweiz“
  - Umsetzung der Zielsetzung der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen der *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*
  - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
  - Erlass von Reglementen
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
  - Organisation und Festlegung des Aufgabenbereiches der Geschäftsstelle

2. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 8: REVISIONSSTELLE**

1. Die GV wählt 2 RechnungsrevisorInnen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.  
  
Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin, des Kassiers.
3. Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme/Rückweisung der Jahresrechnung und die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

#### **Art. 9: HAFTUNG**

*lesen.GR - KJM* haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Untergruppen oder der Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*.

#### **Art. 10: STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

1. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.
2. Der Beschluss zur Auflösung von *lesen.GR - KJM* erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen von *lesen.GR – KJM Graubünden* ist einer Nachfolgeorganisation zuzuweisen. Falls keine solche existiert, geht das verbleibende Vermögen an die Kantonsbibliothek über. Die Bibliothekskommission des Kantons Graubünden entscheidet, für welchen Zweck es eingesetzt werden soll.

#### **Art. 11: SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 19.02.2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 01.01.2004 gültigen Statuten und treten ab dem 19.02.2014 in Kraft.

**lesen.GR – Kinder- und Jugendmedien Graubünden (*lesen.GR – KJM*)**

Doris Waldvogel  
**Präsidentin/Präsident**

Petronella Däscher  
**Vizepräsidentin/Vizepräsident**